

TOP 23:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 858/21

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen insbesondere einheitliche Rahmenbedingungen für Online-Angebote in der Fahrschulerausbildung geschaffen werden, die sich teilweise schon während der Corona-Pandemie bewährt haben. Den obersten Landesbehörden soll dabei in begründeten Ausnahmefällen, in denen ein Präsenzunterricht in den Fahrschulen nicht möglich ist, die Möglichkeit eröffnet werden, Genehmigungen auch für digitalen Unterricht zu erteilen.

Daneben soll der sich weiterverbreitenden Nutzung von Fahrerassistenzsystemen und dem bald typgenehmigungsrechtlich verpflichtenden Einbau bestimmter Systeme Rechnung getragen werden. Daher soll die Nutzung dieser Fahrerassistenzsysteme auch in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung berücksichtigt werden.

Ferner soll die zum 1. April 2021 geschaffene Möglichkeit, die Fahrerlaubnisprüfung für die Klasse B auf Fahrzeugen mit Automatikgetrieben zu absolvieren, ohne dass die Fahrerlaubnis auf das Führen dieser Fahrzeuge beschränkt wird, präzisiert werden, da sich in der Praxis bei der Anwendung der entsprechenden Regelungen rechtlicher Klarstellungsbedarf ergeben hat.

Darüber hinaus hat eine erste Evaluierung der zum 1. Januar 2018 reformierten Fahrerlaubnisprüfung Verbesserungspotential aufgezeigt, das kurzfristig umgesetzt werden soll. Schließlich haben sich bei der Anwendung fahrerlaubnisrechtlicher und fahrlehrerrechtlicher Regelungen weitere Änderungsbedarfe ergeben, die im Zusammenhang mit den bereits genannten Problemen behoben werden sollen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nur mit Maßgaben zuzustimmen.

Der **federführende Verkehrsausschuss** begrüßt das Ziel der Verordnung, einen bundesweit einheitlichen Rahmen für die Durchführung von Onlineunterricht in Fahrschulen zu setzen. Der Ausschuss kritisiert jedoch die Regelung, nach der Onlineunterricht nur dann zulässig sein soll, wenn Präsenzunterricht nicht durchgeführt werden kann beziehungsweise darf. Er ist der Ansicht, dass Onlineunterricht bereits dann ermöglicht werden soll, wenn der Präsenzunterricht zwar möglich ist, dieser aber Einschränkungen unterliegt.

Daneben empfiehlt der Ausschuss weitere redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die Regelung des Inkrafttretens.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** vertritt die Auffassung, dass die Frist für den gesetzlichen Pflichtumtausch der Führerscheine von Fahrerlaubnisinhabern der Geburtsjahre von 1953 bis 1958 um ein halbes Jahr, von derzeit 19. Januar 2022 auf 19. Juli 2022, verlängert werden sollte. Somit soll eine Sanktionierung vermieden werden, wenn Fahrerlaubnisinhaber aufgrund der aktuellen Situation den alten Führerschein noch nicht bis zum 19. Januar 2022 umtauschen konnten.

Zudem empfiehlt der **Verkehrsausschuss** dem Bundesrat, eine Entschließung zu fassen. In dieser soll die Bundesregierung gebeten werden, auch über die Corona-Pandemie hinaus klare Rahmenbedingungen für den Onlineunterricht in der theoretischen Fahrschulausbildung zu definieren. Hierzu sollen zeitnah in einer Expertenkommission und gemeinsam mit den Ländern Vorgaben für eine Neufassung des digitalen Fahrschulunterrichts entwickelt und ein neuer Verordnungsvorschlag vorgelegt werden.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 858/1/21** ersichtlich.